

Beschluss

der Regionalkommission Baden-Württemberg

am 22. April 2021

Abteilung Arbeitsrecht und Sozialwirt-
schaft/Kommissionsgeschäftsstelle
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Die Regionalkommission Baden-Württemberg
beschließt:

I. Erhöhung der Zulagen

Der Wert für die Zulage gemäß § 12 Absatz 3 der Anlage 32 AVR wird ab dem 1. März 2021 auf 35 Euro festgesetzt. Der Wert für die Zulage gemäß § 12 Absatz 3 der Anlage 31 AVR wird ab dem 1. März 2021 auf 35 Euro festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

22. April 2021

gez.
Jörg Allgayer
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Erhöhungen der Zulagen gem. § 12 Absatz 3 der Anlage 31 und 32 zu den AVR auf 35 Euro. Die Abweichung vom Bundesmittelwert liegt außerhalb der Bandbreite. Für eine solche Abweichung wurde der RK BW die Kompetenz durch Beschluss der Bundeskommission vom 15.04.2021 übertragen.